

Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Migros Bank

1. Juni 2026

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird zwar nur die männliche Form genannt, stets aber sind die weibliche sowie andere Formen gleichermassen mitgemeint.

Dieses Reglement dient im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Regelung der vertraglichen Beziehung zwischen dem Vorsorgenehmer und der Freizügigkeitsstiftung der Migros Bank (nachfolgend Stiftung genannt).

1. Rechtliche Grundlagen

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat der Stiftung erlassen. Es tritt am 1. Juni 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2024. Bei Bedarf kann das Reglement durch den Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Wir informieren Sie hierüber schriftlich, durch Aushang in den Niederlassungen der Migros Bank AG, elektronisch (wie z.B. mittels Secure Mail oder E-Dokumenten im E-Banking der Migros Bank AG, über migrosbank.ch etc.) oder auf andere geeignete Weise. Die Anpassungen gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs können Sie die Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung kündigen und die Übertragung Ihrer Freizügigkeitsguthaben auf eine andere Freizügigkeitsstiftung verlangen. Dabei bleiben besondere Vereinbarungen und für gewisse Produkte geltende abweichende Kündigungs- sowie Rückzugsbestimmungen vorbehalten. Das aktuelle Reglement kann bei der Stiftung angefordert werden. Zudem wird es auf der Webseite der Migros Bank AG publiziert.

Das Reglement gilt in Ergänzung zu den folgenden Bestimmungen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)
- Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)
- Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)

Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen auf Verordnungsebene gehen in jedem Fall den Bestimmungen des Reglements vor. Wo das Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die oben genannten Bestimmungen.

Die Beziehung zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für Vorsorgenehmer mit Wohnsitz in der Schweiz bestimmen sich der Erfüllungsort, der Betreuungsort und der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften. **Für Vorsorgenehmer mit Wohnsitz im Ausland ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort, Betreuungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.**

2. Vereinheitlichung Adressatenkreis

Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft sind eingetragene Partner den Ehegatten gleichgestellt.

3. Geschäftsführung durch die Migros Bank AG

Die Stiftung hat die Migros Bank AG mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragt. Der Vorsorgenehmer ist einverstanden, dass seine Daten von der Migros Bank AG gespeichert, bearbeitet und für ihre eigenen Marketingzwecke verwendet werden. Die Migros Bank bearbeitet die Kundendaten im Einklang mit ihren Datenschutzbestimmungen (einsehbar unter migrosbank.ch/grundlagen; «Allgemeine Informationen zum Datenschutz bei der Migros Bank AG») sowie der Datenschutzerklärung der Stiftung (einsehbar unter migrosbank.ch/Datenschutz-Freizuegigkeit; «Datenschutzerklärung der Freizügigkeitsstiftung der Migros Bank»), oder allfälligen Folgedokumenten, die bei der Migros Bank AG und bei der Stiftung eingesehen werden können. Die genannten Dokumente informieren unter anderem über die Identität des Verantwortlichen, die Bearbeitungszwecke, die Empfänger ihrer Daten sowie ihre Rechte.

4. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung Änderungen seiner Adresse, seines Namens, seines Zivilstands sowie der im Todesfall begünstigten Personen und gegebenenfalls weitere für die Durchführung der Vorsorge notwendige Daten umgehend mitzuteilen.

5. Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse gesandt worden sind. Hat der Vorsorgenehmer jedoch mit der Migros Bank AG eine E-Banking-Vereinbarung abgeschlossen, so gelten im Verhältnis zur Stiftung für die im E-Banking bereitgestellten (die Stiftung betreffenden) Dokumente automatisch die entsprechenden E-Banking-Bestimmungen und -Bedingungen. Falls innert 30 Tagen keine Beanstandung durch den Vorsorgenehmer erfolgt, gelten die Mitteilungen als akzeptiert.

6. Haftung der Stiftung

Die Stiftung kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden, die in Verletzung gesetzlicher, vertraglicher oder reglementarischer Verpflichtungen oder Obliegenheiten seitens des Vorsorgenehmers herbeigeführt wurden. Insbesondere für Schäden aus Fälschung und Täuschung können die Stiftung oder die Mitglieder ihrer Organe nicht haftbar gemacht werden, sofern der spezifischen Prüfungspflicht nachgekommen wurde.

Für die Auswahl von Anlagefonds bzw. für Investitionen des Vorsorgenehmers in Anlagefonds übernimmt die Stiftung keinerlei Haftung. Insbesondere übernimmt sie keinerlei Haftung für Verluste infolge Kursschwankungen.

7. Entschädigung des Verwaltungsaufwands

Die Stiftung ist berechtigt, dem Freizügigkeitskonto für die Konto- und Depotführung sowie für administrative Aufwendungen (wie zum Beispiel Abklärungen bei vorzeitiger Kontoauflösung, Wohneigentumsfinanzierung, Bestimmung der Begünstigten im Todesfall oder Adressnachforschungen) gemäss den geltenden regulären Preisen der Migros Bank AG (derzeit geregelt in der Broschüre «Preise für Dienstleistungen») Gebühren zu belasten. Weist das Freizügigkeitskonto zum Zeitpunkt der Gebührenbelastung nicht genügend Liquidität auf, ist die Stiftung berechtigt, allfällig vorhandene Wertchriftenanlagen zu veräussern, um die Gebühren zu decken.

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, **dass die Migros Bank AG und/oder die Stiftung von Dritten gegebenenfalls Vergütungen von 0,25% p.a. bis maximal 1% p.a. des Portfoliowerts bezüglich der von ihm veranlassten Vermögensanlagen erhält.** Solche Vergütungen kann die Migros Bank AG und/oder die Stiftung bei Investitionen in BVG-konforme Anlagefonds der Migros Bank AG, deren Fondsleitung durch eine Drittgesellschaft wahrgenommen wird, erhalten, wobei diese aus den im Fondsprospekt vorgesehenen Verwaltungskommissionen des Anlagefonds entrichtet werden. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung gegenüber der Migros Bank AG ausdrücklich auf die Ablieferung bereits entrichteter und künftiger Vergütungen verzichtet hat und dass diese Vergütungen zwecks Entschädigung der Migros Bank AG für die der Stiftung erbrachten Dienstleistungen bei der Migros Bank AG verbleiben. **Der Vorsorgenehmer verzichtet seinerseits gegenüber der Stiftung und/oder der Migros Bank AG ausdrücklich auf etwaige Herausgabeansprüche bezüglich solcher Vergütungen.**

8. Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Versicherte, die ihre Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Freizügigkeitsstiftung nimmt solche Austrittsleistungen entgegen und verwaltet sie auf einem Freizügigkeitskonto gemäss den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes. Die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos erfolgt auf Antrag des Vorsorgenehmers.

Die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos darf erst vorgenommen werden, wenn die bisherige Vorsorgeeinrichtung der Freizügigkeitsstiftung sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitgeteilt hat.

9. Anlage des Freizügigkeitskapitals

Zwecks Anlage des Freizügigkeitskapitals führt die Stiftung in ihrem Namen bei der Migros Bank AG für jeden Vorsorgenehmer ein Freizügigkeitskonto. Dieses wird gemäss den jeweils gültigen Konditionen der Migros Bank AG verzinst. Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben und zusammen mit dem Freizügigkeitskapital weiter verzinst. Der Vorsorgenehmer kann der Stiftung jederzeit den Auftrag erteilen, zulasten seines Freizügigkeitskontos BVG-konforme Anlagefonds der Migros Bank AG zu kaufen oder diese wieder zu ver-

kaufen. Es gelten dabei die Bestimmungen des Anlagereglements der Stiftung. Die Migros Bank AG informiert die Vorsorgenehmer über die entsprechenden Produkte. Die Stiftung tätigt solche Anlagen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Vorsorgenehmers und bucht diese bei der Migros Bank AG in ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Freizügigkeitsdepot ein. Kursgewinne bzw. Kursverluste aus solchen Anlagen gehen zugunsten bzw. zulasten des Vorsorgenehmers. Bei der Auflösung des Freizügigkeitskontos werden diese Anlagen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auszahlungsantrags verkauft und dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Eine Übertragung der Anlagefondsanteile ist nicht möglich.

10. Auszahlung des Freizügigkeitskapitals

Die Auszahlung des Freizügigkeitskapitals erfolgt auf Antrag des Vorsorgenehmers oder der Begünstigten im Todesfall. Der Antrag hat auf dem für den jeweiligen Auszahlungsgrund zutreffenden Antragsformular unter Beilage der erforderlichen Dokumente zu erfolgen. Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich dabei, der Stiftung den korrekten Wohnsitz mitzuteilen.

Die Stiftung kann zur Gewährleistung der einwandfreien Auszahlung jederzeit die Beglaubigung oder Überbeglaubigung von Unterschriften verlangen.

Bei allen Auszahlungen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich, mit Ausnahme des Übertrags an eine andere Einrichtung.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt spätestens 31 Tage nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

Die Höhe der Leistung entspricht dem Saldo des Freizügigkeitskontos zuzüglich der Zinsen bis zum Datum der Auszahlung. Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht.

11. Auszahlung infolge Erreichens des Referenzalters

Die ordentliche Auszahlung des Freizügigkeitskapitals an den Vorsorgenehmer erfolgt auf dessen Antrag frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters. Das Freizügigkeitskapital wird bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, so kann er den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

Vorsorgenehmer, die ihre Altersleistung in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Leistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

12. Auszahlung infolge Invalidität

Das Freizügigkeitskapital kann auf Wunsch vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn dieser eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht.

13. Auszahlung infolge Übertrags auf eine andere Einrichtung

Das Freizügigkeitskapital kann jederzeit ausbezahlt werden, wenn es auf die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers, auf eine andere Freizügigkeitsstiftung oder auf eine Freizügigkeitspolice einer Versicherungseinrichtung übertragen wird.

14. Auszahlung infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Das Freizügigkeitskapital kann vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht. Ein solcher Antrag muss mit den vollständigen Unterlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgen.

15. Auszahlung infolge endgültigen Verlassens der Schweiz

Das Freizügigkeitskapital kann vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn der Vorsorgenehmer den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt. Bei einer Ausreise in einen EU- oder EFTA-Staat kann der überobligatorische Teil des Freizügigkeitskapitals sofort ausbezahlt werden. Der obligatorische Teil des Freizügigkeitskapitals bleibt in der Schweiz gebunden, sofern gemäss Art. 25f FZG weiterhin eine Versicherung besteht, und kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Ein Übertrag des Freizügigkeitskapitals auf eine Vorsorgeeinrichtung in einem EU- oder EFTA-Staat ist nicht möglich.

16. Auszahlung infolge Todesfalls

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor ihm das Freizügigkeitskapital ausbezahlt worden ist, wird das Freizügigkeitskapital auf Antrag der nachfolgend erwähnten Begünstigten ausbezahlt. Begünstigte im Todesfall sind die folgenden vier Personengruppen in nachstehender Reihenfolge, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Gruppe die jeweils Begünstigten der nachfolgenden Gruppe ausschliesst:

- 1. Gruppe** Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner;
Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr respektive soweit sich die Kinder in Ausbildung befinden, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr gemäss Art. 20 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 BVG, sowie Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Pflegekinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern der Vorsorgenehmer für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 2. Gruppe** Natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat; die Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- 3. Gruppe** Kinder des Vorsorgenehmers, soweit diese nicht in der 1. Gruppe anspruchsberechtigt sind;
die Eltern;
die Geschwister.
- 4. Gruppe** Die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, im Vertrag die 1. Personengruppe mit Personen aus der 2. Personengruppe zu erweitern.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, im Vertrag die Aufteilung des Anspruchs auf die Personen innerhalb einer Personengruppe frei zu wählen.

Hat der Vorsorgenehmer der Stiftung keine spezifischen Weisungen erteilt, wird das Freizügigkeitskapital innerhalb derselben Personengruppe gleichmässig nach Personen auf die Anspruchsberechtigten verteilt.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Freizügigkeitskapital gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

17. Wohneigentumsförderung (WEF)

Der Vorsorgenehmer kann das Freizügigkeitskapital für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

Ein solcher Vorbezug ist alle fünf Jahre zulässig und hat bis spätestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters zu erfolgen. Nach Erreichen des 50. Lebensjahrs darf der Vorsorgenehmer höchstens den grössten der beiden nachfolgenden Beträge beziehen oder verpfänden:

- a) Den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung
- b) Die Hälfte des Freizügigkeitskapitals im Zeitpunkt des Vorbezugs

Das Freizügigkeitskapital darf verwendet werden für:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf
- b) Beteiligungen an Wohneigentum für den Eigenbedarf, wie z.B. Erwerb von Wohneigentum im Miteigentum oder Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf selbstbewohntem Wohneigentum

18. Auszahlung aufgrund Geringfügigkeit

Das Freizügigkeitskapital kann vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn der Saldo des Freizügigkeitskontos kleiner ist als der auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechnete Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis.

19. Nachrichtenlose Konten

Wird nach Ablauf von zehn Jahren nach Erreichen des Referenzalters kein Auszahlungsantrag gestellt, wird das Freizügigkeitskapital an den Sicherheitsfonds überwiesen.

20. Steuerrechtliche Behandlung

Das Freizügigkeitskapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.

Bei Auszahlung des Freizügigkeitskapitals an den Vorsorgenehmer oder die Begünstigten im Todesfall hat die Stiftung diese Auszahlung den Steuerbehörden zu melden.

Wenn der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung seinen Wohnsitz im Ausland hat, wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt und das erhaltene Freizügigkeitskapital von den Steuerbehörden des letzten Wohnsitzes nicht besteuert wurde oder wenn der Vorsorgenehmer eine Aufenthaltsbewilligung B oder L hat, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer gemäss dem Tarif des Kantons Zürich abzuziehen.